

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für komplexe Informatikdienstleistungen (AGB-I)

A GEMEINSAME EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Informatikdienstleistungen wie Stellung von Informatikpersonal, Beratung, Unterstützung und Schulung.
- 1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ein Angebot einreicht.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Auftragnehmer erstellt das Angebot gestützt auf die Offertanfrage. Weicht das Angebot von der Offertanfrage oder den AGB des Auftraggebers ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Auftragnehmer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.4 Das Angebot ist während der vom Auftraggeber genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Auftragnehmer ab Offerteingang an während drei Monaten gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- 3.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Er stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

4 Mitarbeitereinsatz

- 4.1 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt innert nützlicher Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität.
- 4.2 Der Auftragnehmer setzt nur Mitarbeiter ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 4.3 Die Vertragspartner geben sich schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein.
- 4.4 Der Auftragnehmer tauscht die eingesetzten Mitarbeiter nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.
- 4.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen sowie der Hausordnung. Dabei sind insbesondere die Konzernweisungen des Auftraggebers betreffend der zulässigen Nutzung des Internets sowie von Email-Diensten und Email-Programmen sowie betreffend zulässigem Umgang mit der Informatik-Hard- und Software durch den Auftragnehmer sinngemäss einzuhalten. Der Auftraggeber gibt die notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt. Der Auftragnehmer überbindet diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten und beigezogene Dritte.

5 Bezug Dritter

- 5.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende des Auftragnehmers an den Standorten des Auftraggebers erbracht werden, darf der Auftragnehmer Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) für die Erbringung seiner Leistungen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten und die Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers verantwortlich.
- 5.2 Eine Substitution ist vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.
- 5.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftragnehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Auftragnehmer und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

B ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

6. Ausführung und Information

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 6.2 Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers werden im Vertrag abschliessend vereinbart.
- 6.3 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle von ihm festgestellten oder für ihn erkennbaren Tatsachen und Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 6.4 Der Auftraggeber hat das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

C ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGSELEMENTE MIT WERKVERTRAGLICHEM CHARAKTER

7 Dokumentation und Instruktion

- 7.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zusammen mit der vereinbarten Leistung eine vollständige, kopierbare Dokumentation in den vereinbarten Sprachen und Anzahl.
- 7.2 Der Auftraggeber darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden und an Dritte weitergeben, soweit dies für deren Leistungen zugunsten des Auftraggebers notwendig ist.
- 7.3 Soweit vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer gegen separate Vergütung eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste Instruktion.

8 Leistungsänderungen

- 8.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.
- 8.2 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung, so teilt ihm der Auftragnehmer innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Auftragnehmer darf einem Änderungsantrag des Auftraggebers die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Der Auftraggeber entscheidet innert 10

Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

- 8.3 Wünscht der Auftragnehmer eine Änderung, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Antrag innert 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.
- 8.4 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfanges, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.
- 8.5 Der Auftragnehmer setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen seine Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, der Auftraggeber gibt anders lautende Anweisungen.

9 Abnahme

- 9.1 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an.
- 9.2 Der Auftraggeber prüft die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, und zeigt der Auftragnehmerin allfällige Mängel an.
- 9.3 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so findet die Abnahme gleichwohl mit dem Abschluss der Prüfung statt. Ist der Mangel erheblich, werden die erbrachten Leistungen nicht abgenommen. Die dem Auftraggeber in beiden Fällen zustehenden Ansprüche sind in Ziffer 10 geregelt.
- 9.4 Führt der Auftraggeber die Abnahmeprüfung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch, so gilt die Leistung als angenommen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, die der Auftraggeber in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt insoweit, als den Auftraggeber ein Verschulden trifft.
- 10.2 Weiter gewährleistet der Auftragnehmer, dass er allfällige im Rahmen des Vertrages erstellte Werke mit allen vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergibt und dass diese den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 10.3 Der Auftragnehmer übernimmt eine Garantie von 24 Monaten ab Entgegennahme bzw. ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Auftragnehmer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten des Auftraggebers verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit schriftlich gerügt worden sind.
- 10.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Auftraggeber die Rechte an den Arbeitsergebnissen im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 10.5 Sämtliche Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für die Leistungserbringung genutzt und kopiert werden. Insofern gewährleistet der Auftraggeber, dass die Verwendung der Unterlagen durch den Auftragnehmer keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 10.6 Liegt ein Mangel vor, hat der Auftraggeber die Wahl, Nachbesserung zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Leistungsbezüger vom Vertrag zurücktreten. Betrifft der Mangel die vom Auftragnehmer gelieferten Datenträger oder Dokumentationen, hat der Auftraggeber zudem Anspruch auf fehlerfreie Ersatzlieferung derselben.
- 10.7 Verlangt der Auftraggeber Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Auftragnehmer die Mängel innert der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Ist die Behe-

bung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

- 10.8 Hat der Auftragnehmer die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Auftraggeber nach Wahl:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
 - die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen; oder
 - vom Vertrag zurücktreten.
- 10.9 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Auftragnehmer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 18.

D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

11 Erfüllungsort

Der Auftraggeber bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der Lieferort als Erfüllungsort.

12 Vergütung

- 12.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt. Erhöhungen des Kostendachs sind mittels schriftlichem Nachtrag zwischen den Parteien zu vereinbaren. Der Auftragnehmer macht den Auftraggeber bei Erreichen von 2/3 des Kostendachs auf eine mögliche Überschreitung aufmerksam. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht die Überschreitung des Kostendachs zu seinen Lasten.
- 12.2 Die vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie alle Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall, die öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) sowie Spesen.
- 12.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan – oder wenn ein solcher fehlt – nach Erbringung der Leistungen fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Auftragnehmer mit einer Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- 12.4 Werden Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Sicherstellungen verlangen.
- 12.5 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

13 Verzug

- 13.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der fest vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung.
- 13.2 **Kommt der Auftragnehmer in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1‰, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.**

14 Wahrung der Vertraulichkeit

- 14.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen und Informationen als vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 14.2 Diese Vertraulichkeitspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 14.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber innerhalb des eigenen Konzerns oder an beizugewogene Dritte. Für den Auftragnehmer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden. Als Konzernunternehmen gelten Unternehmungen, die der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses direkt (Tochterunternehmen) oder indirekt (Enkelunternehmen) kontrolliert, wobei die Kontrolle als kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50% definiert ist. Zusätzlich gilt auch die BLS Netz AG als Konzernunternehmung.
- 14.4 Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand nicht werben, und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.
- 14.5 Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beizugewogene Dritte.
- 14.6 **Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.**

15 Datenschutz und Datensicherheit

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 15.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.
- 15.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beizugewogene Dritte.

16 Schutzrechte

- 16.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) gehören dem Auftraggeber, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Vorbehalten bleiben die Immaterialgüterrechtlichen Persönlichkeitsrechte, soweit sie von Gesetzes wegen nicht übertragbar sind. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.
- 16.2 Der Auftraggeber kann über sämtliche Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröf-

fentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

- 16.3 Der Auftraggeber erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen von vereinbarten Arbeitsergebnissen bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihm die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen im Sinne von Ziffer 16.2 erlaubt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegenhalten werden können. Insbesondere verpflichtet er sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte des Auftraggebers zu übertragen oder zu lizenzieren.

17 Verletzung von Schutzrechten

- 17.1 Der Auftragnehmer wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Auftragnehmer an, hat dieser den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 17.2 Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber dem Auftraggeber geltend, so beteiligt sich der Auftragnehmer auf erstes Verlangen des Auftraggebers hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die dem Auftraggeber aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Auftragnehmer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 17.3 Wird dem Auftraggeber aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die geschuldete Hardware (inkl. dazugehöriger Betriebssoftware) durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Auftragnehmer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann der Auftraggeber mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Rahmen von Ziffer 12 schadlos zu halten. Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

18 Haftung

- 18.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Wird im Vertrag nichts anderes festgelegt, beträgt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit maximal CHF 1 Mio. pro Vertrag. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 18.2 Die Parteien haften nach Massgabe von Ziffer 18.1 für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beizugewogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.
- 18.3 Der Auftragnehmer verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden.

19 Kündigung

- 19.1 Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen.
- 19.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

20 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohn- gleichheit sowie Corporate Social Responsibility

- 20.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Lieferant, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Lieferant, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
- 20.2 Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist
- 20.3 Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritten zu übertragen..
- 20.4 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Lieferant dem Besteller eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 Prozent der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-.**

21 Sozialversicherungen

- 21.1 Der Auftragnehmer steht in keinem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber und ist selbst für die Abrechnung der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuständig.
- 21.2 Der Auftraggeber schuldet zu keinem Zeitpunkt Sozialleistungen (AHV, IV, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Ferien, Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.
- 21.3 Wird der Auftraggeber nachträglich betreffend Sozialleistungen gem. Ziff. 21.2 belangt – insbesondere von einer Ausgleichskasse -, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich schadlos zu halten. Der Auftraggeber behält sich jederzeit das Recht vor, vom Auftragnehmer eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse einzufordern.

22 Abtretung und Verpfändung

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ausserhalb des Konzerns ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

23 Gewährleistung der Integrität

- 23.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 23.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.**
- 23.3 Der Leistungserbringer nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung eines allfälligen Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Leistungsbezüger führt.

24 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 24.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 24.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 24.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.
- ## 25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 25.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 25.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 25.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.